Thomas Hobbes und die Person des Staates

Von Quentin Skinner



QUENTIN SKINNER

Thomas Hobbes und die Person des Staates

Carl-Schmitt-Vorlesungen Band 2

Herausgegeben von der Carl-Schmitt-Gesellschaft e.V.

Thomas Hobbes und die Person des Staates

Von

Quentin Skinner

Aus dem Englischen übersetzt von Christian Neumeier



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Die zweite Carl-Schmitt-Vorlesung "Thomas Hobbes and the Person of the State" wurde von Quentin Skinner am 21. Oktober 2015 im Tieranatomischen Theater der Charité in Berlin gehalten.

Das Motiv auf dem Umschlag zeigt die Allegorie der "Concordia" aus Lorenzettis Rathausfresko der guten Regierung in Siena. Das Seil in ihrer rechten Hand, das bis zum Herrscher reicht, wird von den Bürgern gehalten.

Alle Rechte für die deutsche Übersetzung vorbehalten
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: Das Druckteam, Berlin
Printed in Germany

ISSN 2367-1149 ISBN 978-3-428-15295-7 (Print) ISBN 978-3-428-55295-5 (E-Book) ISBN 978-3-428-85295-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊗

Internet: http://www.duncker-humblot.de

Vorbemerkung

Der folgende Text ist eine wesentlich erweiterte Fassung der 2. Carl-Schmitt-Vorlesung, die ich am 21. Oktober 2015 im Tieranatomischen Theater der Humboldt-Universität zu Berlin gehalten habe. Er führt in Teilen Überlegungen zusammen, die ich an anderer Stelle veröffentlicht habe (*Die drei Körper des Staates*, Göttingen 2012; Hobbes on Representation, in: *European Journal of Philosophy* 2005, 155–184).

Ich danke der Carl-Schmitt-Gesellschaft für die Einladung, besonders aber Christian Neumeier für die umsichtige und sorgfältige Übersetzung.

Juli 2017

Quentin Skinner

Hinweis zur Übersetzung

Bis auf wenige Ausnahmen werden alle im Rahmen der Vorlesung zitierten Quellen, allen voran Hobbes, Parker, Pufendorf, Blackstone und Vattel, in den Fußnoten im Original der jeweils von Quentin Skinner benutzten Ausgabe oder der von ihm herangezogenen zeitgenössischen englischen Übersetzung wiedergegeben. Sie wurden für den Fließtext der Vorlesung neu und möglichst quellenah ins Deutsche übersetzt, um die Wiederaufnahme einzelner Quellenbegriffe im Text der Vorlesung deutlich werden zu lassen. Davon wurde in zwei Fällen abgewichen. Anstelle einer eigenen Neuübersetzung der von Skinner zitierten englischen Pufendorf Übersetzung von Basil Kennet aus dem Jahr 1717 wird im Fließtext die wenige Jahre zuvor erschienene zeitgenössische deutsche Übersetzung aus dem Jahr 1711 verwendet. Für Vattel wurde ebenso verfahren. Hier ist die englische Übersetzung aus dem Jahr 1760 mit der deutschen Übersetzung von Johann Philip Schulin aus demselben Jahr wiedergegeben. Entsprechend dem allgemeinen Verfahren wird in beiden Fällen in den Fußnoten zusätzlich das Original der in der Vorlesung zitierten Übersetzung wiedergegeben.

Im Fall der wichtigsten Quelle der Vorlesung, Hobbes' englischem *Leviathan*, ist in den Fußnoten zusätzlich mit "vgl." auf die jeweilige Stelle in der gängigen deutschen, von Walter Euchner herausgegebenen und von Iring Fetscher übersetzten Ausgabe von 1984 verwiesen, um es dem Leser zu erleichtern, den Kontext nachzulesen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Zur Unterscheidung von Staat und Regierung	9			
2.	Die neoliberale Legende vom Ende der Staatlichkeit				
3.	Die Theorie der Staatsperson bei Thomas Hobbes	14			
4.	Die parlamentarische Theorie virtueller Repräsentation	17			
5.	Hobbes über politische Repräsentation	26			
6.	Samuel Pufendorf liest Hobbes	43			
7.	Völkerrechtliche Implikationen: Emer de Vattel	51			
8.	Rückkehr ins Common Law: William Blackstone	54			
9.	Der utilitaristische Angriff auf die Person des Staates	55			
10.	Noch einmal: Zur kategorialen Unterscheidung von Staat und				
	Regierung	58			
Bib	Bibliographie				

1. Zur Unterscheidung von Staat und Regierung

Ich möchte im Folgenden zwei theoretischen Annahmen nachgehen, die gegenwärtig in Diskussionen über den Staat nahezu einhellig geteilt werden, besonders innerhalb der englischsprachigen politischen Philosophie. Die eine besagt, dass wir, wenn wir uns auf den Staat beziehen, von nichts anderem sprechen als von den Institutionen der Regierung und ihrem Zwangsapparat. Diese Entwicklung lässt sich innerhalb des englischsprachigen politischen Denkens, wie ich versuchen werde zu zeigen, bis auf den Angriff utilitaristischer Rechtstheoretiker auf die Idee juristischer Fiktionen am Ende des 18. Jahrhunderts zurückverfolgen. Zwar ist es richtig, dass ein Jahrhundert später von T. H. Green, Bernard Bosanguet und anderen entschieden versucht wurde, ein hegelianisches Verständnisses des Begriffs des Staates als einer eigenen Person in die englischsprachige Diskussion einzuführen.¹ Aber das wesentliche Ergebnis dieses Versuches bestand doch nur darin, die bewusst alltagspsychologische Reformulierung eines nichts als empirischen Verständnisses vom Staat hervorzurufen. Wie L. T. Hobhouse in seinem zuerst 1918 erschienenen Buch The Metaphysical Theory of the State ganz im Sinne dieses Common-sense entgegnete: "Mit Staat meinen wir für gewöhnlich entweder die Regierung oder, vielleicht etwas genauer, diejenige Organisation, die hinter dem Recht und der Regierung steht".² Ein Jahr später eröffnete Harold Laski in seiner Abhandlung Authority in the Modern State einen ähnlichen Angriff. Er zieh Green und Bosanquet des gefährlichen Irrtums, Staat für den Namen einer "kollektiven moralischen Person"³ zu halten und beharrte darauf, dass eine "realistische Untersuchung" uns zeige, "dass dasje-

¹ Dazu Nicholson 1990, S. 198-230; Boucher/Vincent 2000, S. 87-126.

² Hobhouse 1918, S. 75. Zur Diskussion von Hobhouse mit Bosanquet siehe Panagakou 2005.

³ Laski 1919, S. 26, 66.

nige, was wir Handlungen des Staates nennen, tatsächlich Handlungen der Regierung seien" und nichts weiter.⁴

Es ist nun bald ein Jahrhundert vergangen, seit Hobhouse und Laski ihre Abhandlungen veröffentlichten, aber es wäre kaum übertrieben, ihre Grundansicht als die fortwährende Orthodoxie innerhalb der englischsprachigen politischen Philosophie zu bezeichnen. Wie viele gegenwärtige Beobachter bemerkt haben, besteht hier noch immer eine "auffällige Tendenz", den Staat "in einer sehr viel eingeschränkteren und stärker instrumentellen Art und Weise zu definieren als in der klassischen politische Theorie". Der Begriff des Staates reduziert sich damit auf den "Herrschaftsapparat, ein Apparat, der sich vor allem dadurch auszeichnet, über ein Zwangsmonopol zu verfügen oder, mit den Worten Max Webers, "ein Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit".5

2. Die neoliberale Legende vom Ende der Staatlichkeit

Die zweite, ebenfalls weit verbreitete Annahme, der ich nachgehen möchte, lautet dahin, dass eine Reihe ökonomischer und politischer Entwicklungen die Macht des Staates, wie man uns gern versichert, faktisch untergraben und zugleich moralisch diskreditiert habe. Die vielleicht augenfälligste dieser Entwicklungen ist das Entstehen multinationaler Konzerne und anderer ökonomischer Organisationen mit internationalem Aktionsradius. Ihre Verfügungsmacht über Investitionen und Arbeitsplätze versetzt sie ersichtlich in die Lage, einzelne Staaten dazu zu zwingen, ihren Forderungen nachzugeben, selbst dann, wenn sie den ökonomischen und sozialen Präferenzen des betroffenen Staates möglicherweise widersprechen.⁶ Gleichzeitig beobachten wir seit etwa einer Generation den fortschreitenden Aufstieg internationaler Organisationen, die mit der Befugnis ausgestattet sind, korrigierend in den Zuständigkeitsbereich

⁴ Laski 1919, S. 29, 37.

⁵ Forsyth 1991, S. 504.

⁶ Für Beispiele siehe Strange 1996, S. 91–109, 122–79; Hertz 2001, S. 40–61, 170–84.

einzelner Staaten einzugreifen; eine Entwicklung, die durch die zunehmende Akzeptanz eines grenzüberschreitenden Ideals universeller Menschenrechte noch verstärkt wird.

Einige einflussreiche Strömungen im gegenwärtigen politischen Denken haben ihrerseits mit einer Serie moralischer Denunziationen seiner vermeintlichen Schwächen weiter dazu beigetragen, die Macht des Staates in Zweifel zu ziehen. In konservativen Kreisen wurde in der Zeit nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs die zunehmende Intensität wohlfahrtsstaatlicher Kontrolle mit Feindseligkeit, ja Schrecken betrachtet, und wir wurden nachdrücklich daran erinnert. dass auch demokratische Staaten totalitären Charakter annehmen können. Innerhalb der marxistischen Kritik wird häufig noch immer der Einwand vorgebracht, dass Staaten letztlich wenig mehr seien als der Exekutivarm ihrer herrschenden Klassen; ein Einwand, der angesichts unserer zunehmenden Bereitschaft, auch ein extremes Maß an sozialer Ungleichheit hinzunehmen, viel an Plausibilität gewonnen hat. Unterdessen bezweifelt niemand, dass auch vorgeblich demokratische Staaten sich zu Handlangern von Leid und Unrecht gemacht haben und noch immer machen.

In letzter Zeit hat ein wachsender neoliberaler Konsens an die Stelle dieses Unbehagens gegenüber dem Staat offene Verachtung treten lassen. Man lädt uns ein, demokratische Staaten nicht so sehr als Quell der Unterdrückung denn als Agenten bürokratischer Ineffizienz und ökonomischer Verschwendung zu begreifen. Statt von der Macht der Regierungen Gebrauch zu machen, um unsere Gesellschaften zu gestalten, fordert man uns auf, Systeme der "Governance" heranzuzüchten. Die Wiederkehr dieser mittelalterlichen Terminologie - mit ihren Untertönen weiser Leitung im Unterschied zum bloßen Befehl - scheint der Rhetorik der Weltbank der 80er Jahre und ihrem Wunsch entsprungen zu sein, den Entwicklungsländern eine größere Offenheit für Dezentralisierung und das freie Spiel der Marktkräfte einzuschärfen. "Regierung" (government) war etwas Schlechtes geworden: der monopolistische Feind des Wettbewerbs und der freien Unternehmung. "Governance" hingegen galt als gut: der helfende Freund von Innovation und Initiative.7

⁷ Zu dieser terminologischen Verschiebung siehe Williams/Young 1994.